

ושידי סעיין רוטלוק נסרוק ווא נראנימעס מידומיל עשידיי סעיזגעצער נעלקיטרא רעדנעל עקידנדערשטיידן
עשידיי רעכיב עיין תועידי סעיין רוטלוק נסרוק ווא נראנימעס מידומיל עשידיי סעיזגעצער נעלקיטרא רעדנ
יין רוטלוק נסרוק ווא נראנימעס מידומיל עשידיי סעיזגעצער עקידנדערשטיידן ווא מידומיל עשידיי רעכיב ע
עקידנדערשטיידן ווא מידומיל עשידיי רעכיב עיין תועידי סעיין רוטלוק נסרוק ווא נראנימעס מידומיל עשי
ווא נראנימעסעזגעצער נעלקיטרא רעדנעל עקידנדערשטיידן ווא מידומיל עשידיי רעכיב עיין תועידי סעיין
יזגעצער נעלקיטרא רעדנעל עקידנדערשטיידן ווא מידומיל עשידיי רעכיב עיין תועידי סעיין רוטלוק נסרוק נ

JIDDISTIK MITTEILUNGEN

JIDDISTIK IN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN

צער נעלקיטרא רעדנעל עק
יל עשידיי רעכיב עיין תועי
עדנעל עקידנדערשטיידן ווא
עקידנדערשטיידן ווא מידומ
טרא רעדנעל עקידנדערשטי
רעדנעל ווא מידומיל עשי
ס מידומיל עשידיי סעיזגעצ
ומיל עשידיי רעכיב עיין תוע
רוטלוק נסרוק ווא נראנימ
יין עיין תועידי סעיין רוטל
יין עיין תועידי סעיין רוטל
יל עשידיי רעכיב עיין תוע
סעיין רוטלוק נסרוק ווא נ
עקידנדערשטיידן ווא מידומ
נסרוק ווא נראנימעס מידומ
עזגעצער נעלקיטרא רעדנ
מעס מידומיל עשידיי סעיזג
ווא נראנימעס מידומיל עשי
רוטלוק נסרוק ווא נראנימ
דיי סעיזגעצער נעלקיטרא
יין עיין תועידי סעיין רוטל
לקיטרא רעדנעל עקידנדער

Ane Kleine und Claudia Steffes-Maus:
גויים (gojim) und עצה (ejze).
Erstbelege aus einer neuaufgefundenen
Handschrift von 1385

Simon Neuberg: Ein »Rückumlaut«: *barg / berg;*
harz / herzer

In memoriam Mordkhe Schaechter

In memoriam Jakob Allerhand

Buchanzeigen

Lehrveranstaltungen an Hochschulen

Andere Lehrveranstaltungen

Nachrichten

Neuerscheinungen

Nr. 37

April 2007

עזגעצער נעלקיטרא רעדנ
ד ווא מידומיל עשידיי רעכ
ווא נראנימעס מידומיל עשי

גויים (*gojim*) und עצה (*ejze*).

Erstbelege aus einer neuaufgefundenen Handschrift von 1385

Selten hat man das Glück, bei einer Anfrage mit Bitte um Transkription oder Übersetzung eines jiddischen Schriftstückes auf echte Perlen zu stoßen. Mit dem Fund¹ von fol. 14r des Rothenburger Statutenbuchs liegt jedoch ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswertes frühes westjiddisches Textstück vor, das nicht nur wegen seines Alters sondern auch wegen seiner sprachlichen Eigenheiten Beachtung verdient. Für die jiddistische Forschung fallen hier vermutlich die Erstbelege der hebräischstämmigen Wörter גויים und עצה an.

Der Schreiber der Zeilen verpflichtet sich im Rothenburger Statutenbuch, den Gerichtsstand Rothenburg anzuerkennen. Was als Text eher spröde erscheint, hat für uns den seltenen Vorteil der genauen Datier- und Lokalisierbarkeit. Vor allem in Bezug auf die sprachlichen Besonderheiten ist dies von großem Wert.² Daher sollen zunächst die Umstände seiner Überlieferung im historischen Zusammenhang dargelegt werden.

1) ›Statutenbuch‹: Herkunft, Zweck, Inhalt

Das ›Statutenbuch‹ der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber beinhaltet eine durch den Stadtschreiber getätigte Sammlung rechtlich relevanter Texte, die das Zusammenleben in der Stadt regeln sollen; es hat also einen satzungsmäßigen, gewissermaßen verfassungsrechtlichen Charakter. So werden z.B. die Größe und der Umfang von Tauf- und Hochzeitsfeiern bestimmt, die Organisation des städtischen Marktes, der Verkauf und die Vermietung von Immobilien, aber auch die Entleerung der Aborte. Ferner befinden sich darin aus dem Unruhejahr 1384 Abschriften von Beschlüssen

¹ Entdeckt wurde der kurze Text von Claudia Steffes-Maus, die im Rahmen ihrer Promotion zur Geschichte der Juden in Rothenburg ob der Tauber im ausgehenden Mittelalter das ›Statutenbuch‹ im Archiv durchsah.

² Auf die Wichtigkeit der Aufarbeitung dieser ältesten Schriftstücke hat Walter Röll auf dem VI. Symposium für jiddische Studien in Deutschland (Trier, 2003) hingewiesen.

des Schwäbischen Städtebundes und seiner Mitglieder, zu denen auch Rothenburg seit mehreren Jahren gehörte. Der älteste datierte Eintrag des Buchs stammt vom 25. Juli 1382. Eine frühere Quelle vergleichbarer Konzeption und ähnlichen Inhalts liegt im Rothenburger ›Willkürenbuch‹ aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor.

Ediert wurde das ›Statutenbuch‹, ebenso wie das ›Willkürenbuch‹, bereits 1915³. Diese Editionen sind jedoch mangelhaft, da stillschweigend Teile nicht transkribiert wurden und nachweisbare Lesefehler vorkommen. Auch wurde das Vorhandensein des hier zu besprechenden jiddischen Eides in der Edition des ›Statutenbuchs‹ nicht erwähnt. Warum dieser Eid in die Textsammlung aufgenommen wurde, ist nicht mit Sicherheit zu klären. Seine Entstehung fällt in den Kontext eines mehrere Jahre währenden Streits zwischen Nürnberger Juden und dem den Eid unterzeichnenden Rothenburger Rabbiner, so dass er vermutlich wegen seines grundsätzlichen, auch für künftige Fälle beispielhaften (oder verbindlichen) Inhalts in das Buch aufgenommen wurde.

2) Man / Menlin von Rothenburg / Mendel von Pappenheim

Der Schreiber des Textes, Rabbiner Menlin / Mendel, begegnet uns in Rothenburg zum ersten Mal 1373⁴. Dass es sich bei seinem Beinamen »von Pappenheim« tatsächlich um eine Herkunftsbezeichnung handelt, belegt ein im Straßburger Urkundenbuch überlieferter Brief vom Oktober des Jahres 1381⁵: Darin berichtet die Münchener jüdische Gemeinde ihren Straßburger

³ Rudolf Walther von Bezold: Die Verfassung und die Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg o.T. (1172–1803), Nürnberg 1915; dort das ›Statutenbuch‹ im Anhang 3, S. 142–170, das ›Willkürenbuch‹ im Anhang 2, S. 128–141.

⁴ Germania Judaica, Bd. III: 1350–1519, 3 Teilbde., hrsg. von Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1987–2003; hier: GJ III, 2, S. 1261, Nr. 16).

⁵ Die jüdische Gemeinde von München an die Juden in Straßburg (1381 Oktober 15): Urkundenbuch der Stadt Straßburg 6, Nr. 42, S. 32f. (hebr. und dt.). Vgl. auch das vorhergehende Schreiben: ebd., Nr. 41, S. 31; ferner Harry Bresslau: Aus Straßburger Judenakten. I: Ein Brief der Gemeinde München 1381. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (ZGJD) 5 (1892), S. 115–125. Dazu jüngst Rainer Barzen: Anfänge im Mittelalter (1229–1442). In: Jüdisches München. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. von Richard Bauer und Michael Brenner, München 2006,

Glaubensgenossen auf hebräisch, dass ein als Isaak ha-Zarfati (»der Franzose«) benannter Dieb sie in große Bedrängnis gebracht und man daraufhin Rabbi Menlin in Pappenheim Vollmacht erteilt habe, sich des Falles anzunehmen. Jener aber habe ihnen nicht helfen können, da in Pappenheim die Gerichtsgewalt in Händen der Christen liege. Dieser Menlin ist zweifellos derselbe Rabbiner, der zur damaligen Zeit bereits seit acht Jahren das Rothenburger Bürgerrecht besaß. Außer ihm lebte 1383 auch seine Schwester Hennlin Josefin in der Reichsstadt ob der Tauber⁶.

Im Jahr 1381 nahm er ferner an einer Rabbinersynode in Mainz teil, deren Beschlüsse er, wie in dem uns hier interessierenden Text auch, mit dem Namen »Menlin Rothenburg« unterzeichnete⁷.

Einträge der »Nürnberger Judenordnung« des Jahres 1383 und des »Ersten Nürnberger Judenzinsbuchs« aus dem Jahre 1384 belegen, dass er während seiner Zeit in Rothenburg eine *Jeschiva*, also Talmudschule, leitete⁸. Seinen Status als Rabbiner spiegeln die volkssprachigen städtischen Quellen gewöhnlich mit der Bezeichnung als »Meister« wider⁹.

Menlin / Mendel zählte zu den kleineren Steuerzahlern in der jüdischen Gemeinde, wobei die Zahlung von 50 Gulden Jahressteuer im Jahr 1383 durchaus im mittleren Bereich lag. Doch mag diese einmalige höhere Summe zusammenhängen mit dem gleichzeitig stattfindenden, lange währenden Rechtsstreit zwischen Menlin / Mendel einerseits und der Familie des Isaak von Aichach in Nürnberg sowie dem großen jüdischen Geldleiher

S. 21–38, 238–242, hier S. 35; weiterhin Gerd Mentgen: Studien zu Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (FGJ A 2), S. 161f.

⁶ Stadtarchiv Rothenburg, B 39, fol. 26r-28r; vgl. Michael H. Wehrmann: Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Würzburg 1976, S. 71–75.

⁷ Vgl. GJ III, 2 (wie Anm. 4), S. 1261, Nr. 16), und Moritz Stern: Die Israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, III: Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894–1896 (Stern, Israelit. Bev. III), S. 229, Anm. 1.

⁸ Stern: Israelit. Bevölkerung III (wie Anm. 7), S. 26 (1384 April 20): »und wil der eltst sún niht bürger sein und wil lernen von dem meister zú Rotenburg (...)«. Ebd., Anm. 2 mit Verweis auf Harry Bresslau: Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an d. Tauber. In: ZGJD 3 (1889), S. 330ff.; sowie ders.: Straßburger Judenakten (wie Anm. 5), S. 118, mit Anm. 5. Zu 1383 vgl. Stern: Israelit. Bevölkerung III, S. 229, mit Anm. 1.

⁹ Zum Beispiel Stadtarchiv Rothenburg, B 39, fol. 28r [1383]: Unter der Überschrift »Die Juden« sind die Jahressteuereinnahmen der Stadt verzeichnet, darunter die Steuerzahlung von »Meister Mennlin: 50 Gulden«.

Jäckel von Ulm andererseits. Hierbei ging es um einen Bann, den der Rothenburger Rabbiner 1382 gegen die mit dem Ulmer verschwägte Familie von Aichach ausgesprochen hatte. Den für sie gesellschaftlich und vermutlich auch wirtschaftlich schmerzhaften Bann akzeptierten diese nicht. Sie aktivierten ihre verwandtschaftlichen Verbindungen zum einflussreichen Jäckel, der rechtlichen Beistand von Frankfurter Rabbinern und sogar Gelehrten »der welschen Lande«, also zur damaligen Zeit wohl Juden aus Paris oder Savoyen, suchte. Infolgedessen ging der Streit durch mehrere Instanzen und beschäftigte neben König Wenzel schließlich auch christliche Räte, ja selbst den Schwäbischen Städtebund, dessen Financier Jäckel war; ob es im dritten Jahr des Konflikts und in dessen fünfter Instanz zu einer Lösung kam, bleibt trotz zahlreich überlieferter Schriftstücke ungeklärt.¹⁰

Im Sommer 1385 jedenfalls wurde Menlin / Mendel von Pappenheim Bürger der erst jüngst dem Rheinisch-Schwäbischen Städtebund beigetretenen Stadt Zürich. Darüber informiert uns ein Schreiben des dortigen Rates an den Rothenburger:¹¹ Letzterer wird gebeten, den Menlin / Mendel in Gnaden ziehen zu lassen und ihm bei seinen Angelegenheiten behilflich zu sein. Weitere Quellen zu seiner Zeit in Zürich fehlen.¹² Es kann sein, dass er von dort schon nach kurzer Zeit in die jüdische Metropole Prag zog; sicher zu belegen ist dies freilich nicht.¹³ Im Zusammenhang mit Mendels Umzug nach Zürich steht zweifelsohne auch der zu besprechende jiddische Text. Inhaltlich knüpft er an das Verlassen der Stadt und die Aufgabe des Bürgerrechts an. Somit kann eine Datierung der Handschrift auf das Jahr 1385 als sicher gelten. Die hebräische Unterschrift legt nahe, dass es sich um einen Autograph Menlins / Mendels von Pappenheim handelt.¹⁴

¹⁰ Vgl. zu diesem Rechtsstreit künftig die Dissertation von Claudia Steffes-Maus, Studien zur Geschichte der Juden in Rothenburg ob der Tauber (1350–1520), Kap III, 3.

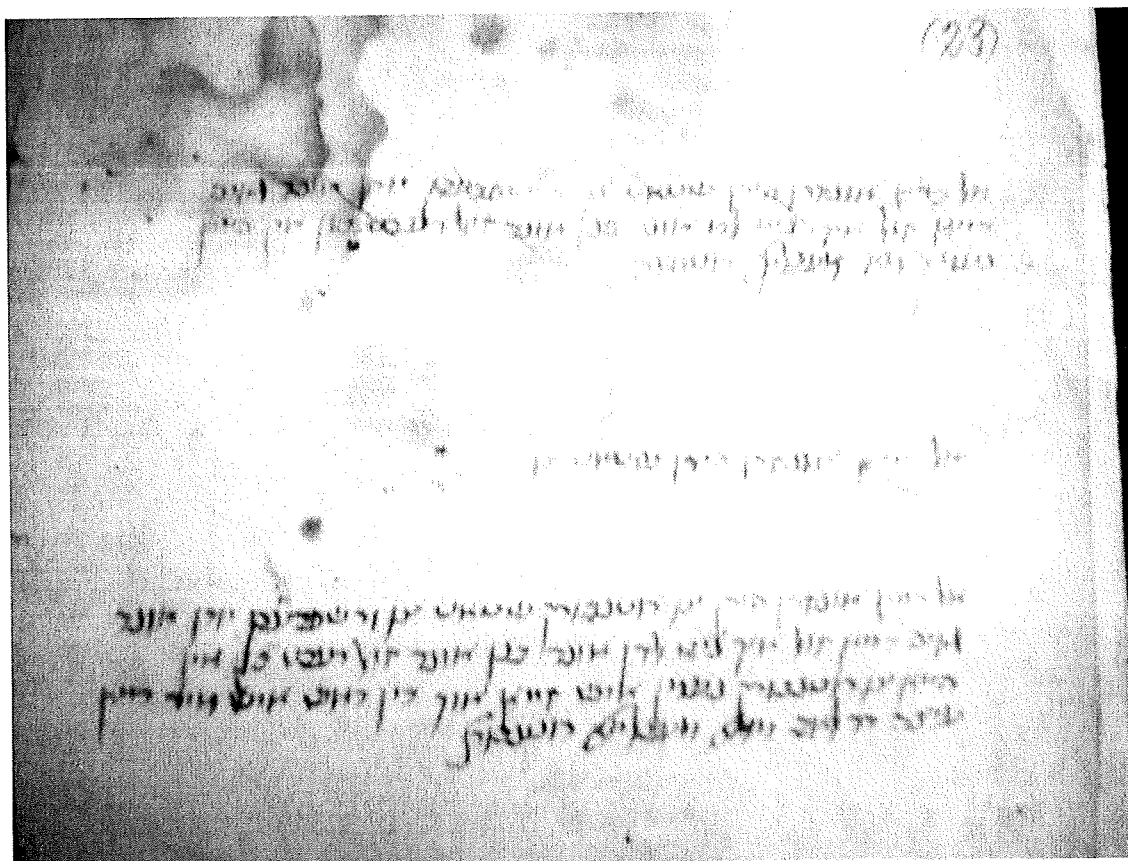
¹¹ 1385 August 23: Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg Akten 389 r (depositum in Rothenburg, Stadtarchiv, A 840/I), fol. 21; vgl. Bresslau, Rothenburg (wie Anm. 6), S. 332.

¹² GJ III, 2 (wie Anm. 4), S. 1733, S. 1748, Anm. 200.

¹³ Vgl. Stern: Israelit. Bevölkerung III (wie Anm. 7), S. 229, Anm. 1.

¹⁴ Zu der Varianz des Namens Menlin / Man / Mendel vgl. Alexander Beider: A dictionary of Ashkenazic given names: their origins, structure, pronunciation, and migrations, Bergenfield, NJ: Avotaynu, Inc. 2001. Dort der Eintrag ›Man‹ (S. 368–371), der als Varianten des Namens Menachem u. a. die Formen Man, Men(n)lin und Mend(e)l anführt.

3) Edition des Textes

fol. 14^r

al dié' unserén hèren štót zu ver-šprechen, judén und gójim,
 dié' söl ich nit lādén und bānen und söl recht vūn in hié'
 nemen. Ma[n]^{*1} Menlin Röténburk

al dié' unserén hèren štót zu

al dié' unserén hèren zu Röténburk štót zu ver-šprechen, judén und
 gójim^{*2}, dié' söl ich nit lādén und bānen und söl recht vūn in
 hié' zu Röténburk nemen és sei' òch dèn, das és mir dié'
 'eze^{*3} dèr-lab^{*4}. Man Menlin Röténburk

^{*1} Signatur verkürzt oder abgebrochen. ^{*2} Nichtjuden. ^{*3} hier: Rat (der Stadt), Stadtrat. ^{*4} erlaube.

Das Dokument umfasst insgesamt acht Schriftzeilen. Die drei Zeilen der oberen Hälfte des Blattes sowie die einzelne Halbzeile in der Mitte sind gestrichen, und wurden dadurch für ungültig erklärt. In beiden Fällen handelt es sich um den Versuch, den untenstehenden Text nieder zu schreiben, jedoch unterließ der Schreiber in beiden ersten Anläufen die Spezifizierung zu *Röténburk*.

4) Die sprachgeschichtliche Bedeutung des Textes

(a) Was die Orthographie betrifft, so entspricht sie im Wesentlichen dem Befund, den wir aus anderen jiddischen Handschriften gegen Ende des 14. Jahrhunderts kennen. Auffällig, aber keineswegs überraschend, ist die konsequente Graphie Doppeljud mit folgendem Aleph als Verschriftung des (noch nicht monophthongierten) mhd. Diphthongs /ie/ im Artikel דייא *diè* und in הייא *hiè* ('hier'). Diese Graphie ist bisher nur sporadisch aufgetaucht,¹⁵ ist aber in einem jiddischen Dokument von 1385 im oberdeutschen Sprachraum durchaus zu erwarten.

(b) Von besonderem Interesse sind die beiden integrierten hebräischen Wörter עצה וגוים.

Die hebräische Komponente ist im frühen Jiddisch in den einzelnen Gattungen unterschiedlich stark vertreten.¹⁶ Die ab Ende des 14. Jahrhunderts überlieferten hebräisch-jiddischen Bibel glossare verzichteten naturgemäß (fast ganz) auf die Erklärung hebräischer Wörter in derselben Sprache. Die frühen literarischen Texte sind arm an hebräischstämmigen Wörtern, weil die Autoren sich zunächst noch an der deutschen Literatursprache orientierten:

¹⁵ Das Vorkommen dieser Graphie in dem Textstück ›*Dukus Horant*‹ der zeitgleich entstandenen Cambridger Hs. diskutiert Erika Timm: Graphische und phonische Struktur des Westjiddischen unter besonderer Berücksichtigung der Zeit um 1600, Tübingen: Niemeyer 1987; hier § 6.3.3, S. 152. Zur Graphie *und* mit Daled statt des sonst geläufigen *un* mit Abkürzungszeichen, welches bereits die Cambridger Hs. durchgängig zeigt, vgl. auch Timm § 40.4, S. 327f. Die Form *dèr-lab* darf als Frühbeleg (innerhalb des deutschdialektalen [â]-Gebietes, vgl. Timm, § 14.3.3, S. 197) für das sich später überregional ausbreitende westjiddische [â] gedeutet werden.

¹⁶ Vgl. Timm (wie Anm. 15) § 47.2.3, speziell S. 370–375, wo die hebräischen Elemente in den damals bekannten altjiddischen Texten bis etwa 1500 gattungsweise quantifiziert und charakterisiert werden.

In der frühesten Sammlung literarischer Texte, der Cambridger Handschrift von 1382, findet man, abgesehen von den Eigennamen, nur ganz vereinzelte hebräische Wörter.¹⁷ Im Durchschnitt weitaus mehr Hebraismen enthalten jedoch Gebrauchstexte wie Minhagim, Privatbriefe u.ä., die der gesprochenen Sprache näher stehen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass Dokumente wie etwa die »Judeneide« und der weiter unten zu besprechende Zürcher Urfehdebrief häufig nur die Verschriftung (in hebräischen Lettern) eines deutsch vorformulierten Textes darstellen und deshalb hebräische Elemente schwerlich zu erwarten sind. Der älteste bisher bekannte jiddische Satz¹⁸ im Wormser Machsor von 1272 dagegen enthält – bei einer Länge von insgesamt elf Wörtern – bereits drei harmonisch integrierte hebräische Wörter. Ebenso harmonisch sind in unserem neu aufgefundenen Schriftstück die beiden Wörter גויים und עצה in das sprachliche Gefüge eingeflochten.

Die Bezeichnung der Christen als *gojim* neben den Juden dürfte der Erstbeleg in einem jiddischsprachigen Kontext sein. Doch ist in der mündlichen Sprache das Wort offenbar sehr häufig zu hören gewesen, denn es war sogar den Christen so geläufig, dass in dem Spiel von Johannes Folz, »Die alt und neu ee« (vor 1486), der Sprecher der Christen das Wort in ironischem Selbstbezug ohne weitere Erklärung verwenden kann.¹⁹ Die ältesten bisher bekannten Belege in jiddischen Texten finden sich – *salvo errore* – erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts: in dem Rezeptbuch von 1474²⁰ das abgeleitete Femininum גוייה; im »Schmuelbuch«²¹ גויים (84.2, 1633.3), wo aber dem biblischen Kontext gemäß noch einfach 'Nichtjuden' gemeint sind; dann 1507 in Elia Levitas »Bovobuch«²² (גוייה 308.8). Sehr konkret drückt Elia sich

¹⁷ Vgl. hierzu Walter Röll: Zu den ersten drei Texten der Cambridger Handschrift von 1382/83. In: Zeitschrift für deutsches Altertum 104 (1975), S. 54–68.

¹⁸ Walter Röll: Das älteste datierte jüdisch-deutsche Sprachdenkmal: ein Verspaar im Wormser Machsor von 1272/73. In: Zeitschrift für Mundartforschung 33 (1966), S. 127–138.

¹⁹ Timm (wie Anm. 15), S. 367.

²⁰ Timm (wie Anm. 15) nach Berenstein.

²¹ Erstdruck Augsburg 1544, handschriftlich überliefert Anfang des 16. Jhs., verfasst nach überwiegender Forschungsmeinung noch im 15. Jh.; vgl. Wulf-Otto Dreeßen: Art. »Schmuelbuch«. In: die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 8 (²1992), Sp.769f.

²² Nach Mitteilung des Autors im Vorwort der Editio Princeps, Isny 1541, wurde das Buch um 1507 verfasst. Faksimile-Ausgabe von Judah A. Joffe (Hrsg.):

אליה בחר: פאָעטישע שאפונגען אין יידיש. ערשטער באנד (1507–1508). בבא דאנטונא. רעפראדוצירט פון דער ערשטער אויסגאבע, אייזנהא 1541. מיט א קורצן אריינפיר פון יודא א. יאפע. [s.l.] 1949.

aus in dem Verzeichnis der *welschèn wertèr* am Ende der Druckfassung (also 1541): *patèr nòstèr – do di gòjim an-betèn*. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts hat es dann an Belegen keinen Mangel mehr.

Unter semantischem Gesichtspunkt besonders interessant ist das Wort *עצה* in der letzten Zeile. Hier bedeutet es 'Rat der Stadt, Stadtrat', während die Wörterbücher²³ des modernen Ostjiddisch nur 'Rat(schlag), Ausweg, Lösung' verzeichnen.

Das Wort hat offensichtlich im westaschkenasischen Sprachbereich, sowohl im Jiddischen als auch im Hebräischen, unter dem Einfluss des Deutschen eine breitere Bedeutung angenommen. Das Deutsche Wörterbuch²⁴ gibt innerhalb des Eintrages »Rat« unter Punkt 11) an: »rat, amtliche bezeichnung einer das gemeine wol beratenden behörde: consilium, [...] senatus, [...] a) bezeichnung der behörde und der gesamtheit ihrer mitglieder«. Diese Bedeutung kennen wir bereits aus deutschen Urkunden des 14./15. Jahrhunderts.²⁵ Der mit unserem Dokument zeitgleiche Zürcher Urfehdebrief von 1385, der nach Florence Guggenheim-Grünbergs Analyse von Christen verfasst und (wahrscheinlich nach Diktat) von Jedidja b. Hiskia in hebräischen Lettern aufgezeichnet wurde,²⁶ notiert: »[...] *der burger-maistör und der rat Zurech* [...]«. Die Formulierung beweist zwar nicht den aktiven Gebrauch dieser Bedeutung durch einen Juden, aber immerhin deren Kenntnis, und – nicht weniger wichtig – der Fall zeigt einen der möglichen Vermittlungswege für die Bedeutungsentlehnung auf.²⁷

Somit braucht es nicht zu verwundern, dass auch in der hebräischen Urkundensprache in Westaschkenas das Wort *עצה* zur Bezeichnung des Stadt-

²³ Yitskhok Niborski u. Bernard Vaisbrot: Dictionnaire Yiddish-Français, Paris: Bibliothèque Medem 2002 ; sowie Uriel Weinreich: Modern English-Yiddish, Yiddish-English Dictionary, New York: Schocken 1977.

²⁴ Jacob Grimm u. Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. VIII R – Schiefe. Bearb. von und unter der Leitung von Dr. Moritz Heyne, Leipzig: Hirzel 1893, s.v. »rat«.

²⁵ Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarncke. II, N–U, Stuttgart : Hirzel 1970 ; s. v. »rât«.

²⁶ Zürich, Staatsarchiv des Kantons, Raths- und Gerichtsbücher der Stadt Zürich, 1385, vo. B VI 192, fol. 287v. Vgl. Florence Guggenheim-Grünberg: Ein deutscher Urfehdebrief in hebräischer Schrift aus Zürich vom Jahre 1385. In: ZMF 22 (1954), S. 207–214.

²⁷ Bemerkenswerterweise ist *רצט* (mit daytschmerischer Nebenform *רצטט*) in der Bedeutung 'Ratsversammlung' (sowie *רצטהויז* 'Rathaus') als Pendant zu *עצה* 'Ratschlag' im Ostjiddischen erhalten geblieben.

rates verwendet wird, z. B. in einer Urkunde aus Speyer von 1333, in der die »Judenschaft erklärt, dass sie auf die Verfolgung und Bestrafung derjenigen [sic] Juden verzichte, welche sich bei dem Rat von Speyer [לעצה שבשפירא] um ihre Einreihung in den Judenrat beworben haben.«²⁸ Das moderne Hebräisch²⁹ hat diese Bedeutung aber anscheinend, wie das moderne Ostjiddisch, wieder aufgegeben.

Im Westjiddischen können wir nach unserem Erstbeleg erst wieder ab dem 17. Jahrhundert weitere Belege mit dieser spezifischen Bedeutung beibringen: Im ›*Sefer Massah u' merivah*‹ (Handschrift von 1627) des Alexander ben Yizhak Pfaffenhofen³⁰ עצה הייזר 'Rathäuser'; dann z. B. in ›*Ma'ase Nišim*‹³¹ (Erstdruck Amsterdam 1696, Nr. 10, 16 und 25) zweimal עצה-הויז, ferner *di' 'eze fun Wërmeis*, oder *di' ganzè 'eze sasèn alè mit-anànder* (und drei ähnliche Fälle); im 18. Jh. z. B. in ›*Beschreibung und gèschichniš [...] in k"k Prog*‹ (Frankfurt/M. 1747)³² zweimal עצה und einmal עצה-הייזר.

Diese sozusagen von den Erfordernissen des Alltags gelenkte Bedeutungsentlehnung aus der deutschsprachigen Umgebung hat also bei den Westaschkenasen offensichtlich eine ungebrochene Tradition vom 14. Jahrhundert bis zum Verklingen des Westjiddischen. Nebenbei geben uns die beiden hebräischen Wörter in dem neu aufgefundenen Gebrauchstext wieder einmal einen Hinweis darauf, dass in der Alltagssprache die hebräische Komponente im Jiddischen schon in der Frühzeit einen stärkeren Platz einnahm, als die Überlieferung im Allgemeinen sichtbar werden lässt.

Ane Kleine, Claudia Steffes-Maus, Trier

²⁸ Vgl.: Speyer St. Arch. Urk. nr. 248, pgt. Zitiert nach: Alfred Hilgard (Hrsg.): *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*. Dem Historischen Verein der Pfalz zu Speyer gewidmet von Heinrich Hilgard-Villard, Strassburg: Trübner 1885, S. 370 Abbildung, S. 373 Edition.

²⁹ Ya'aqov Kena'ani: *Qzar ha-lašon ha-'ivrit*, Jerusalem: Massada 1961–1989; und Reuben Alcalay: *The complete Hebrew English dictionary*, Tel-Aviv u.a.: Massada 1970.

³⁰ Alexander ben Yizhak Pfaffenhofen: *Sefer Massah u' Merivah*. 1627. Edited from the Original Manuscript with Introduction and Annotations by Chava Turniansky, Jerusalem: Magnes 1985, S. 211 (Z. 358 mit Anm.).

³¹ Für die späten Belege sei Simon Neuberg gedankt, der sie für mich aus seinen Computerdateien ermittelt hat.

³² Aron Freimann: *Zur Geschichte der Juden in Prag*. In: *Zeitschrift für hebräische Bibliographie* 3 (1913), S. 97–100, 143–153, 186–190, hier S. 148, 187 (2x).